

*S. Stelzl, veröffentlicht in Zahnärzte-Wirtschaftsdienst 4/00,
16ff.; www.iww.de*

Vertragsrecht/ Kassenrecht:

Verjährung von Ansprüchen der Krankenkassen bei Ersatz eines "Sonstigen Schadens"

Neben der Einleitung eines Verfahrens auf sachlich-rechnerische Richtigstellung oder Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlung steht den Krankenkassen im vertragszahnärztlichen Bereich die Möglichkeit zu, Schadensersatzansprüche gegen den Zahnarzt geltend zu machen, wenn dieser seine vertragszahnärztlichen Pflichten schuldhaft verletzt hat. Rückforderungsansprüche der Krankenkassen kommen beispielsweise in Betracht, wenn in einem Gutachterverfahren eine mangelhafte prothetische Leistung festgestellt wird. Die Kassen können dann im sog. "Verfahren auf Feststellung eines sonstigen Schadens" die geleisteten Kassenanteile für den Zahnersatz beim Zahnarzt zurückzufordern.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem Urteil vom 28.08.1996 (? 6 RKa 88/95 -) entschieden, dass für Ansprüche auf Feststellung eines "Sonstigen Schadens" eine 4-jährige Verjährungsfrist gilt. Das Gericht hatte es allerdings ausdrücklich offen gelassen, wann die Verjährung beginnt.

In Betracht kommt zum einen ein Verjährungsbeginn mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schadensersatzansprüche entstanden sind. Dies entspricht dem Verjährungsbeginn bei anderen Ansprüchen aus dem Bereich des Sozialrechts. Bei sog. "deliktischen Schadensersatzansprüchen" des Zivilrechts beginnt die Verjährung dagegen erst mit Kenntnis des Ersatzberechtigten von dem eingetretenen Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen. Der Zeitpunkt, in dem die tatsächliche Verjährung eintritt, kann je nach Anwendung einer der beiden Möglichkeiten deutlich variieren. Bei der erstgenannten Möglichkeit ist die Entstehung des Schadensersatzanspruchs meist ohne Schwierigkeiten festzulegen. Wurde die prothetische Behandlung z.B. im Juni 1996 abgeschlossen, so verjährt der Anspruch der Krankenkassen auf Ersatz eines "Sonstigen Schadens" mit Ablauf des 31.12.2000.

Im zweiten Fall, also wenn die Verjährung von der Kenntnis des Ersatzpflichtigen abhängt, können zwischen Ende der Behandlung und dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung ohne weiteres mehrere Jahre liegen, so dass sich der Zeitpunkt der Verjährung deutlich nach hinten verschiebt. Die Feststellung des Verjährungsbeginns bereitet in diesem Fall zudem erhebliche Schwierigkeiten, da sich der maßgebliche Zeitpunkt oftmals nicht eindeutig festgelegt werden kann.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg hat mit einer Entscheidung vom 06.10.1999 (- L 5 KA 3233/98 -) die Interpretationslücke geschlossen. Es hat entschieden, dass die 4-jährige Verjährungsfrist mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Schadensersatzanspruch entstanden ist, beginnt.

Die Verjährung entspricht also derjenigen, bei anderen Ansprüchen aus dem Bereich des Sozialrechts. Den Grund hierfür sieht das LSG konsequenterweise darin, dass sich auch der Beginn der Verjährung nach den sozialrechtlichen Vorschriften richten muss, wenn für den Verjährungsanspruch insgesamt die sozialrechtliche Verjährungsfrist von 4 Jahren gilt.

Dr. Stefan Stelzl¹

Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Stefan.Stelzl@Stelzl-RA.de

Daniela Stelzl²

Rechtsanwältin
Familienrecht
Daniela.Stelzl@Stelzl-RA.de

Zettachring 8 A
70567 Stuttgart
Tel.: 0711 49097480
Fax: 0711 49097489
www.Stelzl-RA.de

USt-Id Nr.: 97345/38616

BW Bank Stuttgart
Kto-Nr.: 7421017400
BLZ: 600 501 01

IBAN:
DE03600501017421017400
BIC: SOLADEST

¹ Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte
im Medizinrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.
Deutsche Gesellschaft für Kassen-
Arztrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im
Deutschen Anwaltverein

² Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.

Die Auffassung des LSG ist richtig. Wendet man nämlich - wie das BSG - die Verjährungsvorschriften des Sozialrechts an, obwohl der Regressanspruch der Krankenkassen auf der entsprechenden Heranziehung der dienstvertraglichen Bestimmung des § 628 Abs. 2 BGB beruht, ist es konsequent, für den Beginn der Verjährung die sozialrechtlichen Vorschriften analog heranzuziehen.

© Dr. Stefan Stelzl
Rechtsanwalt